

Hygieneregeln für Veranstaltungen an der TUHH mit einem gastronomischen Angebot

Alle Paragraphen beziehen sich auf die HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO vom 31. März 2022 ¹, sofern nicht anders deklariert.

Generelles:

Im Vorfeld werden eine oder mehrere Personen als Organisator*innen festgelegt. Diese sind für die Umsetzung dieses Hygienekonzeptes und sonstige Corona Maßnahmen verantwortlich und dienen als Ansprechpersonen für die Organisationseinheiten der Universität.

Es handelt sich um eine Veranstaltung mit einem gastronomischen Angebot nach §4 Abs. 1 Nummer 6. Die Veranstaltungen können entweder in geschlossenen Räumen der TUHH oder im Außenbereich auf dem Gelände der TUHH stattfinden. Eine Mischung aus beidem ist ebenfalls möglich.

Geschlossene Räume sind beispielsweise das LUK oder das AStA-Café (A 0.61). Als Außenbereich gilt beispielsweise das Gelände um den Teich (auf dem südlichen Teil des Campus).

Maskenpflicht:

In geschlossenen Räumen gilt für alle Anwesenden eine FFP2 Maskenpflicht nach §3.

Die Masken dürfen nur an festen Plätzen beim Sitzen abgenommen werden.

Allgemeine Hygienevorgaben:

Personen mit typischen Symptomen nach §2 Abs. 13 wird der Zugang zu den Räumlichkeiten verwehrt.

Mindestens im Eingangsbereich steht Händedesinfektionsmittel bereit.

Häufig berührte Oberflächen, wie z.B. Tresen oder Verkaufsflächen, werden regelmäßig desinfiziert.

Es wird regelmäßig gelüftet, sofern die Veranstaltung in geschlossenen Räumen stattfindet.

¹ Zu finden unter: <https://www.hamburg.de/verordnung/>